

SATZUNG

des Gewerbe- und Tourismusverein Karlstadt e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereines	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Ausschuss	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Kassenprüfung	4
§ 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	5
§ 12 Auflösung des Vereines	5
§ 13 Schlussbestimmung	5
§ 14 Inkrafttreten	5

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Gewerbe- und Tourismusverein Karlstadt e.V. und hat seinen Sitz in Karlstadt.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Karlstadt und seinen Stadtteilen, interessierten Kräften, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten- und des Beherbergungsgewerbes, der Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, der Dienstleistungsbetriebe, der freiberuflich Tätigen, der Haus- und Grundeigentümer, der Verbände, Vereine, der örtlichen Presse und sonstigen Institutionen, durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft, die Lebensqualität und die Besucherfrequenz der Kreisstadt Karlstadt zu erhalten und nachhaltig zu fördern.
Diesen Zweck unterstützt der Verein ideell und finanziell. Er finanziert sich aus Werbegeldern zu Events, Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen und bemüht sich um Fördergelder.
- (2) Ziele des Vereins sind dabei insbesondere,
 - a. die Planung und Durchführung von gemeinsamen Stadtmarketingveranstaltungen und -aktionen sowie gemeinsamer Werbeaktivitäten in den Medien
 - b. Förderung von Tourismusaktivitäten
 - c. der Austausch, die Kooperation und Zusammenarbeit sowie die regelmäßige Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern, insbesondere mit der Stadtverwaltung und anderen zur Erreichung der Ziele wichtigen örtlichen Unternehmen, Institutionen und Vereinen.
 - d. durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
 - e. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen
- (3) Zur Umsetzung der in § 2 (2) genannten Ziele darf sich der Verein an anderen Organisationen, wie z. B. einer Stadtmarketinggesellschaft beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben: Handeltreibende, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Handwerker, Industriebetriebe, Gewerbetreibende, Medien, Freiberufler, Haus- und Grundstückseigentümer, Institutionen, Parteien und Privatpersonen. Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand),
 - b. durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
 - c. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb der Firma übertragbar ist.
- (3) Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- (2) Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereines

- (1) Vorstand. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Vorstand für den Handel
 - c) dem Vorstand für den Tourismus
 - d) dem Vorstand für die Stadtentwicklung
 - e) dem Schatzmeister
- (2) Ausschuss. Er besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) weiteren Vereinsmitgliedern bis 10 % der Mitglieder
- (3) Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Ausschusses gebunden.
- (4) Im einzelnen haben
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderer Vorstand, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen, diese zu leiten und einen Schriftführer zu benennen.
 - b) der Vorsitzende und die Vorstände eine Kontrollfunktion einer anderen Organisation zu übernehmen, falls sich der Verein im Sinne des § 2 (2) daran beteiligt.
 - c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- (5) Der Vorsitzende, die Vorstände und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
- (2) Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.
- (3) Gemeinderäte, die dem Verein angehören und andere sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
- (4) Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zum Ende der Wahlperiode der ausgeschiedenen Ausschussmitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung nachwählen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (6) Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Beschlüsse des Ausschusses werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
- (2) Zu ihrer Obliegenheit gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereines
 - e) die Änderung der Vereinssatzung
 - f) die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines.
- (3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, oder ein Mitglied des Vorstandes, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich.
- (6) Wenn über eine Satzungsänderung entschieden oder Verbandsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.
- (7) Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

§ 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereines erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Im Ausschuss muss auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand, Ausschuss oder Kassenprüfer dies durch den Betroffenen verlangt wird.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.
- (5) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereines“ mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Sind weniger als 1/2 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereines bei der Stadt Karlstadt hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben. Sollte nach Ablauf von 3 Jahren nach Ablösung des Vereins keine Wiedergründung eines neuen Vereins erfolgt sein, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlstadt und ist von dieser für die Jugendarbeit in der Gemeinde zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in Vereinsregister in Kraft.